



Handbuch

für das

Ephoratalbüro



Inhalt

Landesbischof*in	3
Pröpst*in	3
Regionalbischof*in	3
Superintendent*in	4
Gemeindezusammenarbeit	4
Gesamtkirchengemeinde	4
Kirchengemeindeverband	4
Kirchenkreisverband	5
Landeskirchenamt	5
Pfarramtliche Verbindung	5
Sprengel	6
Synode	6
Kirchenjahr	6
Populärmusik	7
Konföderation	7
Sonderformen der Kirchenmitgliedschaft (ACK, Einparochial, Biparochial)	8

Struktur

Die Landeskirche Hannovers ist die Gemeinschaft der evangelisch-lutherischen Christen in dem größten Teil des Landes Niedersachsen. Sie ist untergliedert in Sprengel, Kirchenkreise und Kirchengemeinden.

Das Gebiet der Landeskirche Hannovers ist in sechs Sprengel unterteilt. Diese sind: Hannover, Hildesheim-Göttingen, Lüneburg, Osnabrück, Ostfriesland-Ems und Stade.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und kann als solche alle ihre Angelegenheiten eigenständig regeln.

Ehrenamtliche und Hauptberufliche setzen sich in der Landeskirche in vielerlei Weise dafür ein, dass in den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen das Evangelium von Jesus Christus verkündigt und Liebe zu Gott und den Nächsten praktiziert werden kann.

Weitere Informationen sind in den jeweiligen Abschnitten zu finden.



Leitungsfunktionen

Landesbischof*in

Nach der Trennung von Kirche und Staat wurde mit der Kirchenverfassung 1924 das Amt der/s Landesbischof*öfin als geistliches Oberhaupt der Landeskirche eingeführt.

Die/der Landesbischof*in hat die geistliche Leitung und Aufsicht in der Landeskirche. Sie/er vertritt die Landeskirche im kirchlichen und öffentlichen Leben. Sie/er hat das Recht, in allen Kirchen der Landeskirche zu predigen, zu ordinieren und Kirchen einzuweihen. Sie/er hat den Vorsitz im Kirchensenat, im Bischofsrat und im Landeskirchenamt. Die/der Landesbischof*in wird auf Vorschlag des Personalausschusses von der Landessynode für zehn Jahre gewählt.

Gesetzesgrundlage für das Amt der/des Landesbischof*in: <https://www.kirchenrecht-evlka.de/document/44991/search/sprengel#s00000092>

Pröpst*in

In den evangelischen Kirchen kann Pröpst*in sehr unterschiedliche Bedeutungen haben. Als Amtsbezeichnung wird er verwendet für:

- die/den Stellvertreter*in der/s Bischof*in in der Kirchenleitung
- eine/n Regionalbischof*in für eine bestimmte Region (oft Sprengel oder Propstei genannt)
- das Oberhaupt einer Propstei, eines Kirchenbezirks oder Dekanats (siehe auch Superintendent*in)

Der Bezirk einer/s Pröpst*in in der evangelischen Kirche ist der Kirchenkreis oder das Dekanat oder eine Region/Propstei.

Regionalbischof*in

Die/der Regionalbischof*in vertritt die/den Landesbischof*in in der Region und nimmt die geistliche Leitung und Aufsicht im Sprengel wahr.

Zu ihren/seinen Hauptaufgaben gehören Ordinationen von jungen Pastor*innen, Stellenbesetzungen, Gottesdienste und Gemeindebesuche anlässlich von Jubiläen und Einweihungen.



Superintendent*in

Die/der Superintendent*in (Ephor*in) hat die Aufsicht über die Kirchengemeinden in ihrem/seinem Kirchenkreis. Sie/er soll das kirchliche Leben im Kirchenkreis anregen und fördern sowie Missständen und Gefahren entgegenwirken. Sie/er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit. Zu ihren/seinen Aufgaben gehört u. a. die Einführung der Pastor*innen in ihr Amt, Durchführung von Pfarrkonventen und -konferenzen, Durchführung von Visitationen.

Die/der Superintendent*in wird mit vorheriger Beteiligung der/des Regionalbischof*in und der Personalabteilung des LKA durch die Kirchenkreissynode gewählt. Die Superintendentur ist das Büro der/s Superintendent*in und ihrer/seiner Büroleitung (Ephoralsekretär*in/Assistenz der Superintendentur).

<https://kirchenrecht-evlka.de/document/44991#s00000074>

Kirchliche Strukturen

Gemeindezusammenarbeit

Kirchengemeinden können auf vielfältige Weise zusammenarbeiten, siehe Regionalgesetz.

<https://kirchenrecht-evlka.de/document/34933>

Gesamtkirchengemeinde

Zur vertieften gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben kann eine Gesamtkirchengemeinde gebildet werden. Die Gesamtkirchengemeinde nimmt für die an ihr beteiligten Kirchengemeinden (Ortskirchengemeinden) alle Aufgaben wahr, die nicht durch die Satzung einer einzelnen Ortskirchengemeinde oder mehreren Ortskirchengemeinden geregelt werden. Die Gesamtkirchengemeinde ist Körperschaft des Kirchenrechts. Sie ist nach staatlichem Recht zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde.

Kirchengemeindeverband

Zur dauernden gemeinsamen Wahrnehmung einer einzelnen Aufgabe oder mehrerer Aufgaben der beteiligten Kirchengemeinden kann ein Kirchengemeindeverband gebildet



werden, z. B. für Regionalbüros. Kirchengemeinden bleiben rechtlich und in der Gestaltung ihrer Arbeit selbstständig. Der Kirchengemeindeverband ist Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Kirchenkreisverband

Mehrere Kirchenkreise fassen die Arbeit ihrer Kirchengemeinden und Kirchenkreise zusammen und bündeln gemeinsam ihre Interessen nach außen, insbesondere gegenüber den Gebietskörperschaften. Zu diesem Zweck bilden die Kirchenkreise einen Kirchenkreisverband.

Ein Kirchenkreisverband hat die Aufgabe, die Verwaltung, die Kirchenkreissozialarbeit sowie die Angelegenheiten der Diakonischen Werke der Kirchenkreise als Verbände der freien Wohlfahrtspflege für die Verbandsmitglieder gemeinsam wahrzunehmen.

Landeskirchenamt

Das Landeskirchenamt ist die Verwaltungsstelle für die gesamte Landeskirche Hannovers.

Dieses ist Partner der Kirchenämter, -gemeinden sowie -kreise in allen Verwaltungsfragen. Es vernetzt Personen und bündelt Themen sowie Ideen.

Die Superintendenturen arbeiten in allen personalrechtlichen und weiteren Belangen eng mit dem LKA zusammen.

<https://kirchenrecht-evlka.de/document/44991#s00000023>

Kontakt Landeskirchenamt:

Landeskirchenamt, Rote Reihe 6, 30169 Hannover, Tel. 0511 1241-0

<https://www.landeskirche-hannovers.de/>

Pfarramtliche Verbindung

Für mehrere Kirchengemeinden in einer Region kann ein gemeinsames Pfarramt gebildet werden. Innerhalb dieser pfarramtlichen Verbindung sind alle errichteten Pfarrstellen gemeinsame Pfarrstellen der beteiligten Kirchengemeinden. Im Übrigen bleiben die pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden rechtlich und in der Gestaltung ihrer Arbeit selbstständig.



Sprengel

Die Landeskirche Hannovers teilt sich in sechs Sprengel auf:

1. Hannover
2. Hildesheim-Göttingen
3. Lüneburg
4. Osnabrück
5. Ostfriesland-Ems
6. Stade

Die geistliche Leitung und Aufsicht übt die/der Regionalbischof*in des jeweiligen Sprengels aus.

Weitere Informationen:

<https://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/wir-ueber-uns/sprengel-kirchenkreise>

Synode

siehe Kirchenkreissynode oder Landessynode

Sonstiges

Kirchenjahr

Das Kirchenjahr beginnt mit dem 1. Advent und endet mit dem Ewigkeitssonntag.

<https://www.kirchenjahr-evangelisch.de/index.php#2024-26-0-0>

Kirchenmusik

Kirchengemeinden haben eigene Kirchenmusiker*innen, die direkt bei den Gemeinden angestellt sind.

Bei übergemeindlichen Kirchenmusiker*innen ist die/der Superintendent*in Dienstvorgesetzte/r. Die Urlaubsanträge, Dienstreisegenehmigungen, Krankmeldungen, Dienstanweisung etc. sind über die Superintendentur zu beantragen bzw. zu melden.



ACHTUNG: die Kirchenmusiker*innen/Kantor*innen sind auf Basis einer 6-Tage-Woche angestellt. Der Urlaubsanspruch beträgt also 36 Tage im Jahr. Gemeinde festlegen, in der die Konferenz stattfindet

Populärmusik

Jazz, Rock, Pop und Gospel gewinnen innerhalb der Kirchenmusik immer mehr an Bedeutung. Viele Gottesdienstbesucher wünschen sich zeitgemäßere Musik.

Die Landeskirche Hannovers hat deshalb eine eigene Internetseite eingerichtet

<https://www.netzwerk-populärmusik.de/>

Diese Seite sieht sich als Netzwerk für Populärmusik. Angeboten werden Workshops und Module für Interessierte.

Konföderation

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, die Evangelisch-reformierte Kirche Leer und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe bilden die „Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen“. Sie ist gemeinsame Vertretung gegenüber dem Land Niedersachsen und hat ihren Sitz im Landeskirchenamt Hannover.

Ökumene

Die ökumenische Bewegung (von Ökumene, griech. oikoumene, „Erdkreis, die ganze bewohnte Erde“) ist eine Bewegung im Christentum, die eine weltweite Einigung und Zusammenarbeit der verschiedenen Konfessionen anstrebt.

Oft wird vor Ort die Zusammenarbeit der verschiedenen Konfessionen gemeint, z.B. beim Weltfrauentag, Weltgebetstag, Stadtfestgottesdienst, Sternenkinder, etc..

In der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) ist eine Vielzahl von



Sonderformen der Kirchenmitgliedschaft (ACK, Einparochial, Biparochial)

In Ostfriesland gibt es neben der Ev.-lutherischen Landeskirche Hannovers auch die Evangelisch-reformierte Landeskirche. Entsprechend sind viele evangelische Kirchenglieder in Ostfriesland nicht lutherisch, sondern reformiert. Es gibt in Ostfriesland einparochiale Kirchengemeinden und biparochiale Kirchengemeinden.

Wohnt eine Person mit reformierter Konfession in einem Ort mit einer lutherischen Kirchengemeinde, so gehört sie zu dieser Gemeinde mit allen Rechten und Pflichten, behält aber die Konfession. (Sie kann auch in den Kirchenvorstand gewählt werden, konfirmiert werden, usw. – behält aber ihre Konfession). Diese reformierten Personen sind von Mewis der Landeskirche Hannovers erfasst.

Wohnt eine Person mit lutherischer Konfession in einem Ort mit einer reformierten Kirchengemeinde, so gehört sie zu dieser Gemeinde mit allen Rechten und Pflichten, behält aber die Konfession. (Sie kann auch in den Kirchenvorstand gewählt werden, konfirmiert werden, usw. – behält aber ihre Konfession). Diese Personen tauchen im Mewis der lutherischen Landeskirche nicht auf, sie werden in den Daten der reformierten Landeskirche geführt.

Diese Kirchengemeinden, die die andere Konfession mitbetreuen, sind biparochial.

Gibt es in einem Ort lutherische und reformierte Kirchengemeinden nebeneinander (z.B. in Aurich), werden auch nur die lutherischen oder die reformierten Kirchenglieder betreut. Diese Kirchengemeinden sind einparochial.

Im Sprengel Ostfriesland-Ems sind die Kirchenkreise Aurich, Emden-Leer und Rheda-Wiedenbrück davon betroffen. In den Kirchenkreisen Emsland-Bentheim und Harlingerland sind die Kirchengemeinden einparochial. In den zuständigen Kirchenämtern sind Listen zu erhalten, welche Gemeinden einparochial oder biparochial sind.